



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 87 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/59/485/Add.3)]

59/242. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/205 vom 23. Dezember 2003 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte an die Ursprungsländer,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹, in dem unterstrichen wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²,

betonend, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung vor den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbekämpfung, den Kampf gegen Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

¹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

² Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

Kenntnis nehmend von der besonderen Besorgnis der Entwicklungs- und der Transformationsländer betreffend die Rückgabe aus Korruption stammender Vermögenswerte unerlaubten Ursprungs an die Ursprungsländer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption³, insbesondere des Kapitels V, angesichts der Bedeutung, die solche Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung dieser Länder haben können,

in Anerkennung der Besorgnis über die Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs und/oder über Transaktionen damit und betonend, dass dieser Besorgnis in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption Rechnung getragen werden muss,

in der Erkenntnis, dass der unerlaubte Erwerb von Vermögen für demokratische Einrichtungen, Volkswirtschaften und die Rechtsstaatlichkeit besonders schädlich sein kann,

davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und sich dessen bewusst, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Bekämpfung und Vermeidung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die demokratischen Einrichtungen und Werte, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

die Initiativen *begrüßend*, die das Commonwealth-Sekretariat und die Gruppe der Acht im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und die Erhöhung der Transparenz ergriffen haben, einschließlich der Initiative der Gruppe der Acht, diejenigen Länder, die sich zu einer Partnerschaft für mehr Transparenz, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet haben, durch bilaterale technische Hilfe zu unterstützen, sowie die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten begrüßend, die mit der Gruppe der Acht "Pakte zur Förderung der Transparenz und Bekämpfung der Korruption" eingegangen sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Veranstaltung der Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko),

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption verabschiedete und alle Staaten und zuständigen regionalen Wirtschaftsorganisationen nachdrücklich aufforderte, es zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

³ Resolution 58/4, Anlage.

1. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
3. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption³;
4. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *erneut*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption so bald wie möglich zu unterzeichnen, zu ratifizieren und in vollem Umfang durchzuführen, um sein rasches Inkrafttreten sicherzustellen;
5. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, so auch unter anderem in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und ermutigt in diesem Zusammenhang diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Gesetze noch nicht erlassen haben, dies zu tun;
6. *legt* allen Regierungen *nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und des Transfers unerlaubt erworbener Vermögenswerte, zu verhüten, zu bekämpfen und zu bestrafen und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;
7. *befürwortet weiter* die subregionale und regionale Zusammenarbeit, soweit angebracht, bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;
8. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs zu verhüten und zu bekämpfen, sowie bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;
9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, und legt dem Büro ferner *nahe*, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um unter anderem die Unterzeichnung und Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern, einschließlich der raschen Fertigstellung des Rechtsleitfadens für die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege;

⁴ A/59/203 und Add.1.

10. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinen Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

12. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, begrüßt die Vereinbarung, die Korruptionsbekämpfung als zehnten Grundsatz in den Globalen Pakt aufzunehmen, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

13. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, soweit noch nicht geschehen, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderen anwendbaren Übereinkünften durchführen, die die Transparenz fördern und die Anlage unerlaubt erworbener Gelder verhindern könnten;

14. *legt* den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem nahe*, dem 9. Dezember, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 58/4 zum Internationalen Tag gegen die Korruption erklärte, einen hohen Stellenwert einzuräumen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Auswirkungen der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, namentlich über den Umfang der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie die Auswirkungen von Korruption und entsprechenden Mittelabflüssen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, vorzulegen.

75. Plenarsitzung
22. Dezember 2004